

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 18.05.2015, in Kraft seit 01.07.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Wangen im Allgäu erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 6,50 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 6,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 6,50 €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 22.11.2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Wangen im Allgäu, den 18.05.2015

Michael Lang  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

### Lfd. Nr. Öffentliche Leistung

### Gebühr €

Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

### 1. Allgemeine Öffentliche Leistungen

1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,50 € bis 10.000,00 €
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,00 € bis 100,00 €
1.2.2	Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr der Ursprungsgebühr, mindestens 6,50 €
	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Ursprungsgebühr, mindestens 6,50 €
1.3	Auskünfte	
1.3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	6,50 € bis 100,00 €
1.3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6,50 € bis 750,00 €
1.5	Beglaubigung, Bestätigungen	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf	5 € / Fall

	verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	für die erste Beglaubigung 2,00 €; für jede weitere Beglaubigung 1,00 €
1.5.3	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	6,50 € bis 15,00 €
1.5.4	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6,50 € bis 1.000,00 €
1.7	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 %, mindestens jedoch 30,00 €
1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	35,00 € bis 500,00 €
1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Ursprungsgebühr, mindestens 15,00 €
1.9	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.9.1	für Schriftstücke, die in deutscher	12,50 € /ZE

	Sprache abgefasst sind	
1.9.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,50 € / ZE
1.9.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	12,50 € / ZE
1.10	Vervielfältigungen je Seite	
1.10.1	bei einem Format bis zu DIN A4	1,50 €
	Farbkopie	2,00 €
1.10.2	bei einem größeren Format als DIN A4	2,50 €
	Farbkopie	3,00 €

## 2. Baurecht

Soweit Gebühren in dieser Satzung oder dieses Gebührenverzeichnis nach dem Bauwert zu berechnen sind, ist von den durchschnittlichen Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400 in der jeweils gültigen Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Der Bauwert ist auf volle 1.000 € aufzurunden. Zum Bauwert gehört die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.1	Bauvorbescheid, § 57 LBO	3 vom Tausend des Bauwertes mindestens 100,00 € Anrechnung dieser Gebühr innerhalb der Geltungsdauer des Bauvorbescheides in Höhe von 50 % auf die künftige Baugenehmigungsgebühr
2.2	Baugenehmigungsverfahren	
2.2.1	Baugenehmigung, §§ 58 und 70 LBO	6 vom Tausend des Bauwertes, mindestens 100,00 €
2.2.2	Teilbaugenehmigung, § 61 LBO	100,00 € bis 1.000,00 € Anrechnung dieser Gebühr in Höhe von 50% auf die Baugenehmigungsgebühr
2.2.3	Verlängerungen von Baugenehmigungen	1/4tel der Ursprungsgebühr, mindestens 50,00 €
2.3	Verlängerungen von Bauvorbescheiden	1/4tel der Ursprungsgebühr, mindestens 50,00 €

2.4	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	4 vom Tausend des Bauwertes, mindestens 100,00 €
2.5	Bestätigung der Vollständigkeit von Bauunterlagen, § 53 Abs. 5 LBO	1 vom Tausend des Bauwerts mindestens jedoch 50,00 €
2.6	Mitteilung der Unvollständigkeit der Bauunterlagen, § 53 Abs. 6 LBO	50,00 € / Fall
2.7	Angrenzerbenachrichtigung, § 55 LBO, je Angrenzer	25,00 €
2.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Nutzungseinheit	25,00 € bis 150,00 €
2.9	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplanes Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	25,00 € bis 1.000,00 €
2.10	Ausstellung eines Negativzeugnisses, § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung des Vorkaufsrechtes)	30,00 € / Fall
2.11	Entwässerungsgenehmigung	100,00 € bis 400,00 €
2.12	Genehmigung von Werbeanlagen	100,00 € bis 500,00 €
2.13	Baulasterklärung, § 71 LBO	60,00 € / Fall
2.14	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	100,00 € bis 1.000,00 €
2.15	Ausleihungen und Einsichtnahme von Bauakten pro Gebäude	10,00 €
2.16	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	13,00 € / ZE
2.17	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten je Fahrgeschäft und Zelt	20,00 € bis 200,00 €
2.18	Beratung und Brandverhütungsschau	250,00 € bis 5.000,00 €
2.19	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	gebührenfrei
2.20	Steuerbescheinigungen für Sanierungen § 7 h EStG	gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Gutachterausschuss</b>	
3.1	Auskunft über Bodenrichtwerte pro Auszug	10,00 € / Fall
3.2	Wertermittlung / Wertgutachten	250,00 € Sockelbetrag
	Ermittelter Wert bis 100.000 Euro	7 vom Tausend des Wertes
	Ermittelter Wert von 100.001 – 500.000 Euro	6 vom Tausend des Wertes
	Ermittelter Wert von 500.001 – 1.000.000 Euro	5 vom Tausend des Wertes
	Ermittelter Wert ab 1.000.001 Euro	4 vom Tausend des Wertes

## 4 Standesamt

4.1	Ausstellung eines Leichenpasses	10,00 € / Fall
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	10,00 € / Fall
4.3	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	15,00 € / Fall

## 5. Bürgerbüro

### 5.1 Fundsachen

5.1.1	Verwaltung von Fundsachen / Fundtiere Aufbewahrung, bzw. Aushändigung nach Fundrecht im BGB	2,00 € je 50,00 € Gegenstandswert
-------	---	--------------------------------------

### 5.2 Meldeangelegenheiten

5.2.1	Einfache Auskunft nach § 2 Abs. 1 MG	6,00 € / Fall
5.2.2	Auskunft über die Steueridentifikationsnummer	6,00 € / Fall
5.2.3	Erweiterte Auskunft § 32 Abs. 2 MG	12,00 € / Fall
5.2.4	Gruppenauskunft § 32 Abs. 3 MG	11,00 € / ZE
5.2.5	Automatisierte Melderegisterauskunft § 32 a Abs. 3 MG	6,00 € / Fall
5.2.6	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	12,50 € / ZE
5.2.7	Verslustanzeigen Ausweise / Pass	10,00 € / Fall
5.2.8	Auskunftssperre nach dem § 33 MeldeG inkl. Eintragungen und Verlängerungen	30,00 € / Fall
5.2.9	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung § 10 Abs. 4 KomWG	11,00 € / Fall

#### 5.2.10 Gebührenfrei sind

5.2.10.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,

5.2.10.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),

5.2.10.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des  
Melderegisters (§§ 12, 13 MG)

### 5.3 Fischereiwesen

5.3.1	Ausstellung oder Ersatz eines Fischereischeines (Jahresfischereischein, Fischereischein auf Lebenszeit, Jugendfischereischein)	15,00 € / Fall
-------	--	----------------



5.3.2	Verlängerung eines Fischereischeines (Jahresfischereischein, Fischereischein auf Lebenszeit, Jugendfischereischein)	9,00 € / Fall
5.3.3	Erhebung der Fischereiabgabe mit Eintrag im Schein	7,00 € / Fall

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf die jeweiligen Gebührensätze erhoben.

## 6. Gaststättenrecht

6.1	Bearbeitung von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen auch vorläufige Erlaubnisse, §§ 2, 11 GastG	11,50 € / ZE
6.2	Bearbeitung von Anträgen für Sperrzeitverlängerungen bzw. –verkürzungen, § 12 GastVO	9,50 € / ZE
6.3	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis, auch vorläufige Erlaubnis, § 9 GastG	9,50 € / ZE
6.4	Gestattung nach § 12 GastG	11,50 € / ZE
6.5	Auflagen nach GastG und GastVO	11,50 € / ZE
6.6	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis	12,50 € / ZE

## 7. Gewerbeamt

7.1	Auskünfte aus dem Gewerbeamt	10,00 € / Fall
7.2	Gewerbeamtungen, § 14 GewO	35,00 € / Fall
7.3	Gewerbeamtungen, § 14 GewO	25,00 € / Fall
7.4	Gewerbeamtungen, § 14 GewO	20,00 € / Fall
7.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinn- möglichkeiten nach § 33c Abs. 1 GewO	11,50 € / ZE
7.6	Bestätigung über die Eignung des Aufstellungsortes, § 33c Abs. 3 GewO	35,00 € / Fall
7.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 41 LGlUG	150,00 € bis 1.500,00 €
7.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsunternehmens §34a GewO	12,50 € / ZE
7.9	Beschäftigungserlaubnis für Wachpersonen, § 9 BewachV	35,00 € / Fall
7.10	Gewerbeamtungen nach § 35 GewO	14,00 € / ZE

7.11	Erteilung oder Verlängerung einer Reisegewerbekarte, §55, §55d GewO	11,00 € / ZE
7.12	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	11,00 € / ZE
7.13	Festsetzung von Märkten und Messen nach §§ 65 ff. GewO	12,50 € / ZE
7.14	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis	12,50 € / ZE

## **8. Wafferecht**

8.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem WaffG	
8.1.1	grüne Waffenbesitzkarte, §§ 10, 13 ff. WaffG	50,00 € / Fall
8.1.2	gelbe Waffenbesitzkarte, § 14 Abs. 4 WaffG	50,00€ / Fall
8.1.3	rote Waffenbesitzkarte, § 17 WaffG	115,00 € / Fall
8.2	Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gemäß § 20 Abs. 7 WaffG	12,50 € / ZE
8.3	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte, je Waffe	10,00 €
8.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte, je Waffe	50,00 €
8.5	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins, § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	40,00 € / Fall
8.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines, § 10 Abs. 4 S.4 WaffG	55,00 € / Fall
8.7	Ausstellung eines Waffenscheines, § 10 Abs. 4 S.1 WaffG	12,50 € / ZE
8.8	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	12,50 € / ZE
8.9	Erlaubnis/ Zustimmung zum Verbringen von Erlaubnispflichtigen Schusswaffen/ Munition nach §§ 29 ff. WaffG	12,50 € / ZE
8.10	Europäischer Feuerwaffenpass	
8.10.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses, § 32 Abs. 1 WaffG	25,00 € / Fall
8.10.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	10,00 € / Fall
8.10.3	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	10,00 € / Fall

8.11	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung, § 27 Abs. 1 WaffG	12,50 € / ZE
8.12	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten, § 10 Abs. 5 WaffG	12,50 € / ZE
8.13	Überprüfungen/ Regelüberprüfungen von Schießstätten, § 12a WaffVO, § 4 Abs. 3, 4 WaffG	12,50 € / ZE
8.14	Anordnungen zur Waffenaufbewahrung, § 36 WaffG	12,50 € / ZE
8.15	Anordnung, Ablehnung, Widerruf, Rücknahme einer Erlaubnis	12,50 € / ZE

## 9. Sprengstoffrecht

9.1	Ertelung einer Erlaubnis nach dem SprengG	50,00 € / Fall 12,50 € / ZE für jede weitere Sprengstoffart
9.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach dem SprengG	25,00 € / Fall
9.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, § 22 Abs. 5 SprengG	25,00 € / Fall
9.4	Anordnung, Ablehnung, Widerruf, Rücknahme einer Erlaubnis	12,50 € / ZE

Die Gebühren 9.1 bis 9.3 (Sprengstoffrecht) gelten ab dem 14.08.2016. Bis zum 13.08.2016 gilt weiterhin die bundeseinheitliche Regelung.

## 10. Ordnungswesen, sonstiges Recht

10.1	Anordnungen, Maßnahmen, Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	11,50 € / ZE
10.2	Auflagen nach dem Versammlungsgesetz	12,50 € / ZE

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung
<b>Satzung</b>	18.05.2015	29.05.2015